



**Auswirkungen der neuen
Rechtsprechung zu Hofläden
Schwerpunkt Weinbau**

Referent: Frank Rumpel, Dipl.-Kfm., StB

Agenda

- 1** Rechtsgrundlagen
- 2** Folgen der nachhaltigen Überschreitung der neuen Gewerblichkeitsgrenzen
- 3** Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Gewerblichkeit
- 4** Ungeklärte Probleme im Weinbau

1 Rechtsgrundlagen

- Hofladenurteile des BFH
- Neue Abgrenzungskriterien bei Hofläden und Vermarktungstätigkeiten
- Zugekaufte Waren im Weinbau
- Nachhaltigkeit

Hofladenurteile des BFH

Umsatzsteuer: Pauschalierung oder Regelbesteuerung

- Hofladenurteil I des BFH vom 06.12.2001
- Hofladenurteil II des BFH vom 14.06.2007
- Seit dem 01.07.2008 gilt:
 - Pauschalierung nur noch beim Verkauf landwirtschaftlicher Eigenerzeugnisse
 - Ausweis von 19% USt in Ausgangsrechnungen
 - Abführung von 8,3% ans Finanzamt (19% - 10,7% pauschale USt)
 - kein Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen
 - Regelbesteuerung beim Verkauf nicht landwirtschaftlicher (ab 2. Verarbeitungsstufe) und zugekaufter Erzeugnisse
 - Abführung von 19% USt aus Ausgangsrechnungen
 - voller Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen

Einkommensteuer: Landwirtschaftliche Einkünfte oder gewerbliche Einkünfte

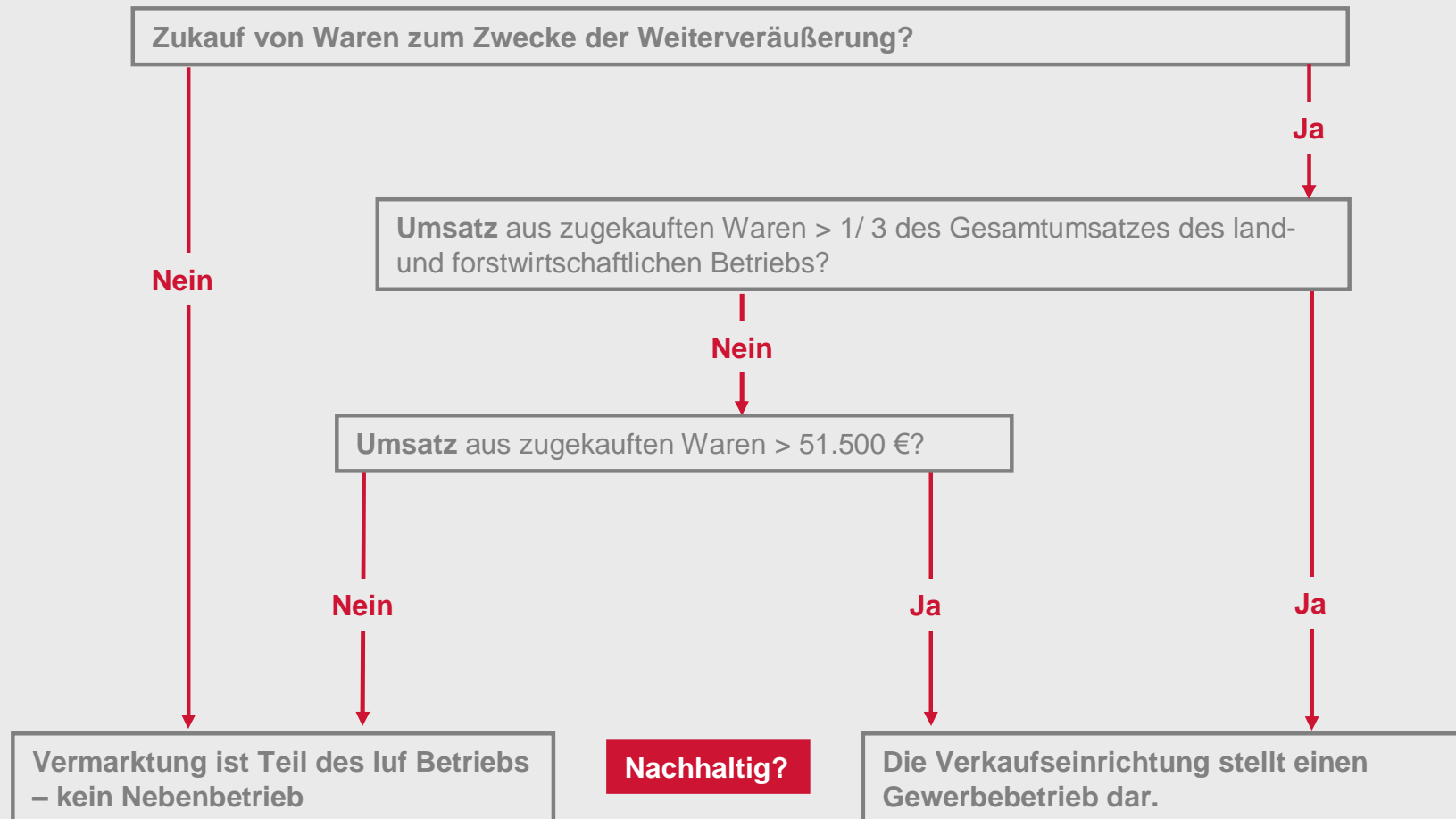
- Hofladenurteil III des BFH vom 25.03.2009
- BMF-Schreiben vom 18. Januar 2010

Problem: BMF-Schreiben hat einige Fragen beantwortet, aber auch neue Fragen aufgeworfen.

Neues BMF-Schreiben soll Ende Juni/Anfang Juli erscheinen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2010 in der aktuellen Lesart.

Neue Abgrenzungskriterien bei Hofläden und Vermarktungstätigkeiten



Zugekaufte Waren im Weinbau?

▪ Zukaufswaren:

- Gläser
- Bücher
- Pralinen
- Korkenzieher
- Marmelade
- Mineralwasser, Speisen bei Hoffesten

⋮

- Wein, wenn das Endprodukt (Flasche, Bocksbeutel) nicht im Wesentlichen (wohl mehr als 50%) eigene Erzeugnisse (Trauben) enthält.

▪ Nicht zu den Zukaufswaren zählen:

- Hilfsstoffe, die als nicht wesentlicher Bestandteil in ein Urprodukt eingehen (z.B. Verpackungsmaterial, lt. BMF-Schreiben auch Trauben)
- Betriebsstoffe, die im Erzeugungsprozess verwendet werden (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutz, Treibstoffe)

Nachhaltigkeit

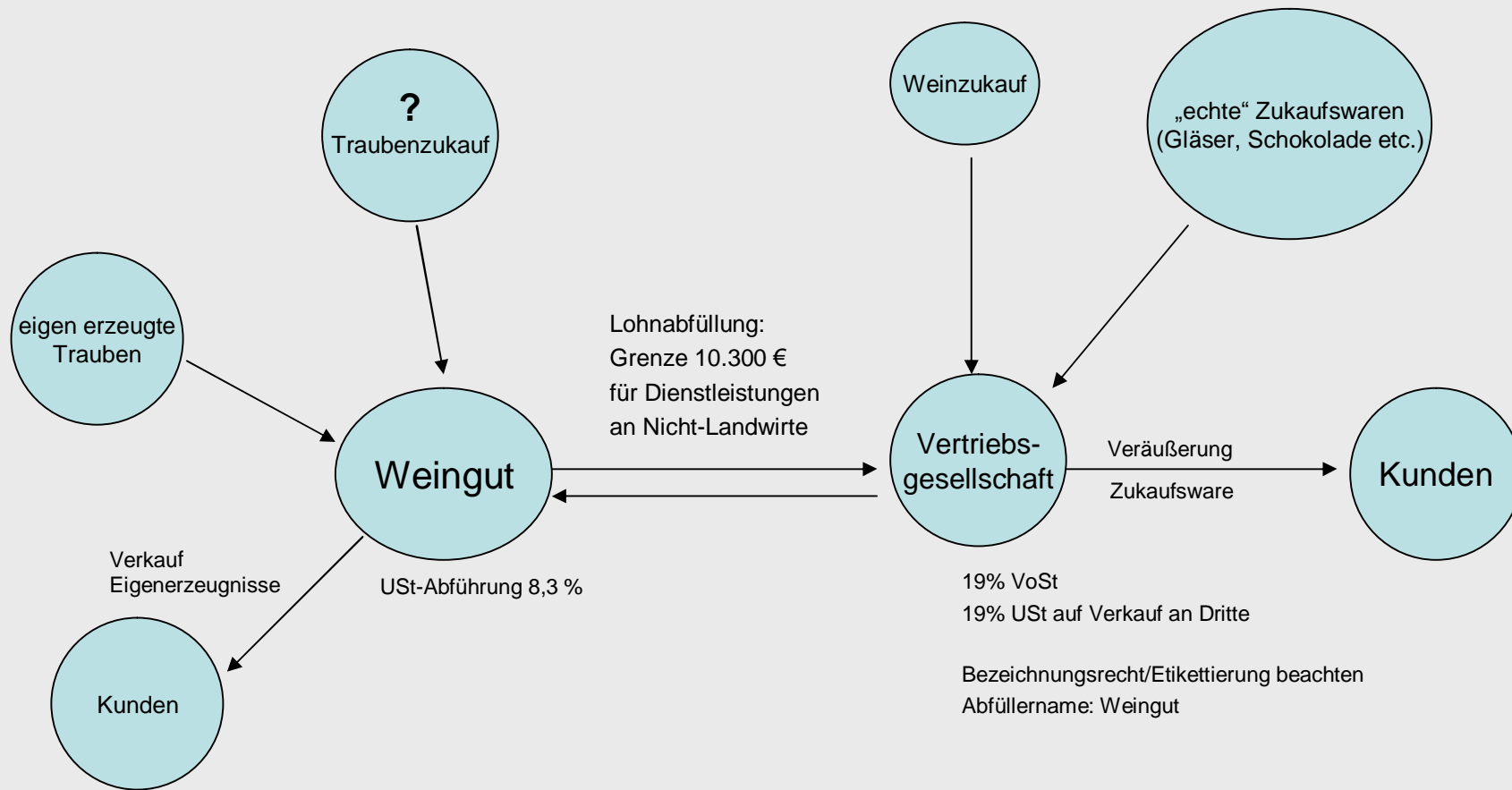
- **R 15 (5) Abs. 2 EStR: Grundsätze des sog. Strukturwandels:**
 - Erst nach Überschreitung der Grenzen für die Gewerblichkeit in drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren liegt ab dem 4. Wirtschaftsjahr ein Gewerbebetrieb vor
 - Ausnahme:
 - Sofortiger Strukturwandel: Betriebliche Veränderungen, die den bisherigen Charakter des Betriebes so verändern, dass sofort eine Gewerbebetrieb vorliegt (neue Verträge, neue Investitionen)
 - **BMF-Schreiben: Bis Wirtschaftsjahr 2009/2010 gelten für den Strukturwandel die Abgrenzungskriterien nach der bisherigen Rechtslage (Relation: Einkaufswert der zugekauften betriebstypischen Erzeugnisse zu Gesamtumsatz < 30%).**
 - Diese Formulierung wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des BMF-Schreibens noch aufgenommen und von der Praxis zunächst als Erfolg gefeiert.
- ⇒ **Für Betriebe, die bisher kein Problem mit der Gewerblichkeit haben, kann diese frühestens ab dem Wirtschaftsjahr 2013/2014 eintreten.**

2 Folgen der nachhaltigen Überschreitung der neuen Gewerblichkeitsgrenzen

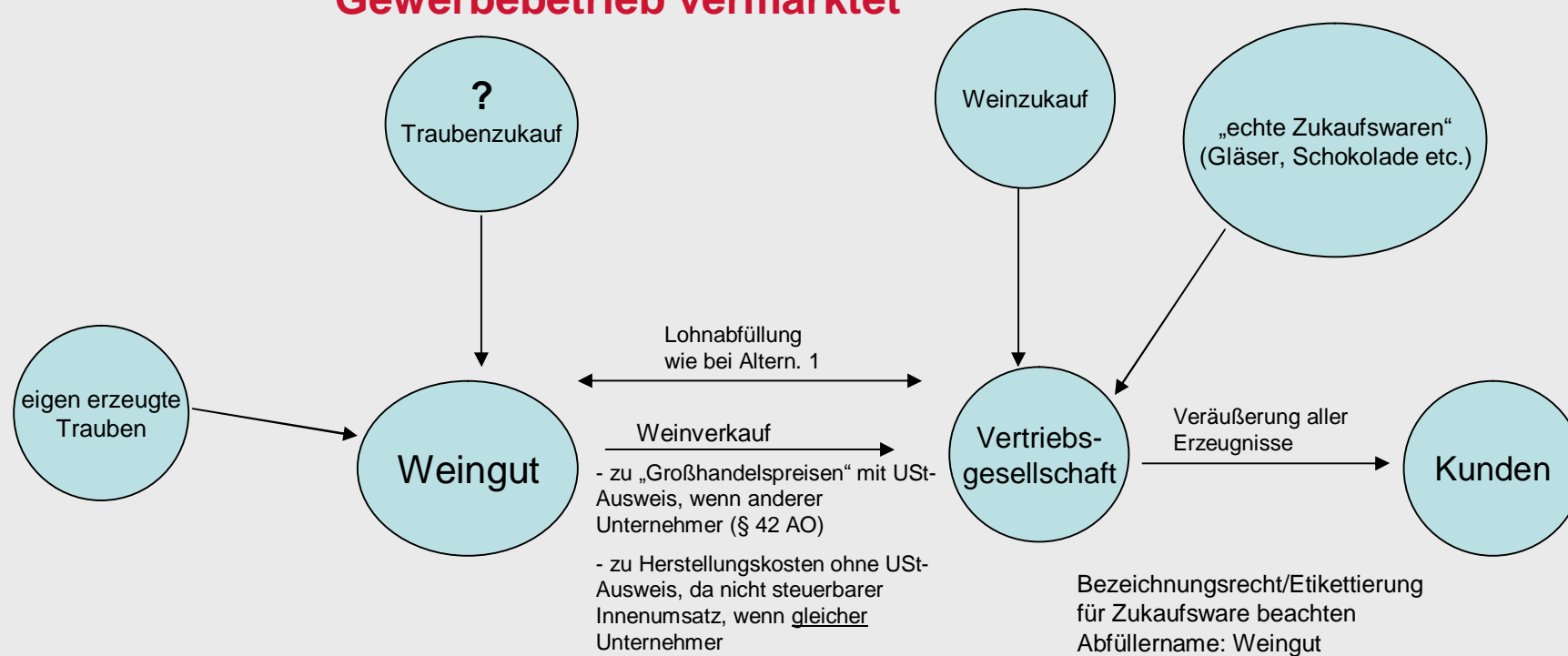
- Entstehung eines Gewerbebetriebes neben dem landwirtschaftlichen Weingut
- Ertragsteuerliche Auswirkungen der Gewerblichkeit
- Gewerbesteuerpflicht
- Bewertungsrechtliche und erbschaftsteuerrechtliche Auswirkungen
- Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen
- Baurechtliche Auswirkungen

Entstehung eines Gewerbebetriebes neben dem landwirtschaftlichen Weingut

Alternative 1: Nur Zukaufsware wird über den Gewerbebetrieb vermarktet



Alternative 2: Zukaufware und Eigenerzeugnisse werden über den Gewerbebetrieb vermarktet



Umsatzsteuerlich ist ein anderer Unternehmer (z.B. GbR mit Ehefrau oder GmbH) für die gewerbliche Vertriebsgesellschaft sinnvoll

Handelsspanne beim Vertriebsunternehmen sollte möglichst niedrig sein!

Pauschalierungsvorteil am größten, wenn Wertschöpfung im Weingut stattfindet!

Ertragsteuerliche Auswirkungen der Gewerblichkeit

- **Wegfall der ertragsteuerlichen Begünstigungen für Land- und Forstwirte bei einem Gewerbebetrieb**
 - **Keine Gewinnermittlung nach §13a EStG**
 - **Wegfall Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)**
 - 670 €/ 1.340 € bei Verh. (nur, wenn Summe d. Einkünfte < 30.700 €)
 - **Altenteiler- und Betriebsleiterwohnungen (§ 13 Abs. 5 EStG)**
 - Errichtungsbedingte Entnahme von Grund und Boden zum Bau eines eigen genutzten Wohnhauses oder einer Altenteilerwohnung nicht steuerfrei möglich
- **Gewinnermittlungszeitraum**
 - Bei Gewerbebetrieben grds. das Kalenderjahr, auf Antrag abweichendes Wirtschaftsjahr möglich
 - Nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG gilt bei Gewerbebetrieben der Gewinn des WJ in dem Kalenderjahr bezogen, in dem es endet → Keine Aufteilung des Gewinns auf zwei Kalenderjahre, keine Ergebnisglättung

- **Achtung bei Personengesellschaften (z.B. GbR oder KG)**
 - Auch wenn nur das Handelsgeschäft die Kriterien der Gewerblichkeit erfüllt, tritt bei Personenidentität in der Landwirtschaft eine Abfärbewirkung ein
 - Folge: Die landwirtschaftlichen Einkünfte werden zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert



Gewerbsteuerpflicht

- **GewSt-Pflicht eines Gewerbebetriebs**
 - **Besteuerung auf Ebene des Unternehmens**
 - Maßgebend: Gewinn laut EStG (nach Hinzu- und Abrechnungen)
 - Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften: 24.500 €
 - Steuerbelastung abhängig vom Hebesatz der Gemeinde
 - **Anrechnung auf die Einkommensteuer i.H.d. 3,8-fachen des GewSt-Messbetrages**
 - Vollständige Entlastung von der GewSt bei Hebesatz <401%
 - Wichtig: Es dürfen keine anderen negativen Einkünfte vorhanden sein, da sonst anteilig das Anrechnungsvolumen gekappt wird

Fazit:

Bei Gewerbeertrag über 24.500 € fällt Gewerbsteuer an, aber durch die Anrechnung auf die Einkommensteuer wird die Belastung gemindert.



An das Finanzamt

Eingangsstempel

Steuernummer

Gewerbsteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbsteuererklärung

Allgemeine Angaben

Unternehmen / Firma

Art des Unternehmens

Anschrift der Geschäftsleitung / des Unternehmens (Straße, Hausnummer) im Erhebungszeitraum

Postleitzahl Ort

- **Bewertungsrecht für Erbschaft- und Schenkungsteuer**
 - **Bewertung landw. Betrieb gem. § 164 BewG: (Mindestwertregelung)**
 - GuB (Eigentum) ha x pauschaler Pachtpreis x 18,6
 - GuB (insgesamt bewirtschaftet) ha x pauschaler Wert für Besatzkapital x 18,6
 - **Wenn gesamter landwirtschaftlicher Betrieb gewerblich wird,**
 - Bewertung des Gewerbebetriebs nach vereinfachtem Ertragswertverfahren (§ 199 BewG)
 - Als Mindestwert greift der Substanzwert der Wirtschaftsgüter. Dabei ist vom Mindestwert auszugehen, der sich wie bei landwirtschaftlichen Flächen berechnet.
 - Der Abschlag auf die Bewertung des Wohnteils für Hofnähe (§ 167 Abs. 3 BewG: 15% Ermäßigung) entfällt bei einem reinen Gewerbebetrieb.
 - **Wenn nur Vermarktungstätigkeit gewerblich wird,**
 - Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebs wie bisher und eigenständige Bewertung des gewerblichen Betriebs

▪ Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Die 85%- bzw. 100%-Freistellung bei Weiterführung des Betriebes über 7 bzw. 5 Jahre greift genauso beim Gewerbebetrieb wie in der Landwirtschaft
- Aber: Verletzung der Haltefrist, wenn ein übergebener landw. Betrieb während des Begünstigungszeitraums wegen Überschreitung der Grenzen zum Gewerbebetrieb wird? = ungeklärte Frage

Fazit:

Die Bewertung eines Gewerbebetriebs kann, je nach Gewinnsituation, höher ausfallen als bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Dies kann aber durch Einhalten der Behaltefristen durch die Steuerfreistellung ausgeglichen werden.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

▪ Im Einzelfall zu prüfen

▪ Auswirkungen auf Alterssicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung möglich

- Für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist das Gesamtbild aus zeitlichem Aufwand und wirtschaftlicher Bedeutung maßgeblich.
- Es sollte eine sozialversicherungsrechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

▪ Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK):

- Befreiung möglich, wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb über 4.800 EUR/Jahr

▪ Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKK):

- Befreiung möglich, wenn Hauptberuflichkeit im Gewerbebetrieb vorliegt (größerer Zeitaufwand oder größere wirtschaftliche Bedeutung)

▪ Landw. Berufsgenossenschaft (LBG):

- Umfasst ein Unternehmen verschiedenartige Bestandteile, ist der Unfallversicherungsträger zuständig, dem das Hauptunternehmen angehört
- LuF Nebenunternehmen der landw. Berufsgenossenschaft melden
- sonst evtl. Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten zuständig??

Baurechtliche Auswirkungen

▪ Baurecht bei gewerblichen Verkaufseinrichtungen

- bei Umnutzung ehemaliger landw. Gebäude für gewerbliche Verkaufseinrichtungen ist ein Bauantrag auf Nutzungsänderung erforderlich

▪ Probleme im Außenbereich

- Nur Landwirte dürfen im Außenbereich privilegiert bauen
- Ein Gewerbebetrieb, der an sich landwirtschaftsfremd ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der luf Tätigkeit „mitgezogen“ werden und im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert sein.

Voraussetzung ist, dass

- die Absatzform von den Erzeugnissen der **eigenen** Bodenertragsnutzung geprägt ist
- der **Absatz eigener Produkte im Vordergrund** steht; Bedeutung haben u.a. Umsatzanteile, Wertschöpfung der veräußerten eigenerzeugten und zugekauften Produkte
- das Erscheinungsbild des landwirtschaftlichen Betriebs insgesamt gewahrt bleibt
- es sich bei der landwirtschaftsfremden Betätigung gegenüber der landwirtschaftlichen Betätigung um eine „bodenrechtliche Nebensache“ handelt
- Weitere Voraussetzungen
 - öffentliche Belange dürfen dem Vorhaben nicht entgegen stehen
 - ausreichende Erschließung muss gesichert sein
 - der Hofladen muss dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen

3 Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Gewerblichkeit

Lösungsmöglichkeiten

- **Gründung eines Gewerbebetriebes für den Verkauf von Zukaufswaren (Fasswein, Gläser, Schokolade etc.)**
- **Abschluss eines Pacht- und Bewirtschaftungsvertrages mit Traubenzulieferern**
 - **Pächter (= Weingut):**
 - Trauben gelten als im eigenen Betrieb erzeugt
 - Bei den Weinen handelt es sich um eine „Erzeugerabfüllung“
 - **Verpächter (= Bewirtschafter):**
 - bleibt Landwirt
 - bleibt in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
 - Grenze: Bewirtschaftungsentgelt darf nicht mehr als 51.500 € p.a. betragen
 - **Mit der Finanzverwaltung abgestimmter Vertrag ist bei uns erhältlich.**
 - **Wichtig: Es darf kein verdeckter Traubenkaufvertrag vorliegen.**
 - Kriterien: Pächter trägt das Risiko eines Ernteausfalls
 - Pächter zahlt eine ertrags- und qualitätsunabhängige Vergütung

4 Ungeklärte Probleme im Weinbau

Probleme im Weinbau

- **Treffen am 04. Juni mit Bayer. Staatsminister Georg Fahrenschon und Überreichung eines Schreibens mit den Problempunkten für den Weinbau**

Angesprochene Probleme:

- **Traubenzukauf:**

- Urproduktion endet nicht bei der Traube, sondern beim fertig ausgebauten Wein

=> Traubenzukauf ist stets unschädlich

- **Weinzukauf:**

- Weiterverarbeitung durch die Kellerwirtschaft zu einem Produkt anderer Marktgängigkeit

=> Es liegt solange ein Eigenerzeugnis vor, wie der zugekaufte Wein nicht als wesentlicher Bestandteil (> 50%) in das Urprodukt eingeht (Abgrenzung zu reinen Kellereien)

- **Umfang des Gewerbebetriebes:**

- Nur Zukaufware?
- Zukaufware + Eigenerzeugnisse? (Weingut wäre reiner Erzeugerbetrieb ohne Vermarktung)
- „Virtueller Gewerbebetrieb“ ohne eigene Buchführung möglich?
(Gesamtgewinn wird in einen landwirtschaftlichen und einen gewerblichen Gewinnanteil aufgeteilt)

- **Strukturwandel:**

- Führt ein neuer Vertragsabschluss über einen Weinzukauf mit einem späteren Umsatzvolumen von >51.500 € zur sofortigen Gewerblichkeit, auch wenn in Vorjahren in vergleichbarer Größenordnung Zukäufe getätigt wurden?

- **16.-18. Juni: Tagung der ESt-Referenten der Länder in Berlin**

Ergebnisse der Referententagung in Berlin

- **Das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2010 zum Hofladenurteil bleibt bestehen, die Anwendung wird aber um ein Jahr auf den 01.07.2011 hinausgeschoben.**
- **Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die die ungeklärten Zweifelsfragen (ausdrücklich auch die von uns angesprochenen Probleme für den Weinbau) beantworten soll. Die Ergebnisse sollen bis Ende 2010 in einem weiteren BMF-Schreiben veröffentlicht werden.**
- **Es sollen in diesem Zusammenhang auch die ESt-Richtlinien und die hierin enthaltenen Regelungen für Heckenwirtschaften überarbeitet werden.**

Resümee

- **Es gibt gute Gründe, warum ein Weinbaubetrieb nicht gewerblich werden sollte.**
- **Bis 01.07.2011 sollten Sie mit Ihrem Berater klären, ob für Sie Gestaltungs-/Umstrukturierungsbedarf besteht.**
- **Dies ist der Fall, wenn**
 - **der Umsatz mit Zukaufswaren mehr als 51.500 EUR p.a. oder mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes des Betriebs ausmacht**
 - **und/oder der Betrieb in der Rechtsform einer Personengesellschaft (GbR, KG) geführt wird.**

Vielen Dank

.... für Ihr Interesse



Ecovis BLB Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Würzburg

Theaterstr. 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 (0)931-352 87 0

Fax: +49 (0)931-352 87 40

E-Mail: frank.rumpel@ecovis.com